



Amtsblatt der Stadt Vreden



16. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 30. September 2026	Nummer 14/2026
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.09.2026	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 29. September 2026	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden **Bekanntmachung**



Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 29. September 2026

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.10.2026** bis zum **15.03.2027** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung, Burgstr. 14, 48691 Vreden schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Online-Formular im Serviceportal der Stadt Vreden unter www.vreden.de zu nutzen. In Einzelfällen kann das Formular auch vor Ort im Rathaus ausgefüllt werden.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbautschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Vreden wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im

Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.2027** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10.2026 bis zum 15.03.2027 festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst oder den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden, zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise ebenso die Auswirkungen des Verbrennens von Schlagabraum im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

V. Inkrafttreten / Befristung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben und gilt befristet bis zum 15.03.2027.

Vreden, 29. September 2026

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp